

Mitteilungen der Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1910)**

Heft 94

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

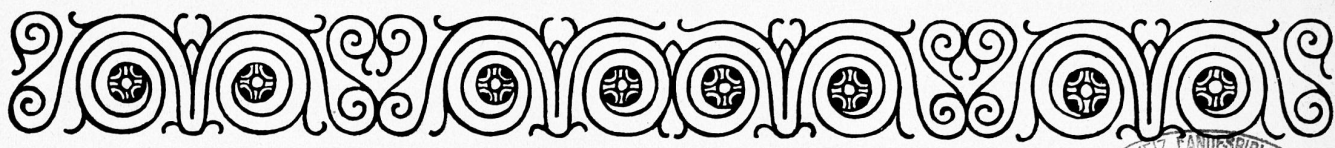
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

n = 98 vergriffen.

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE



OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

REDAKTION UND ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Januar 1910.

N^o 94.

1^{er} janvier 1910.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

ANNONCENREGIE: } „LUX“ • Inseraten-Agentur • BERN.
BUREAU DE PUBLICITÉ: }

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Mitteilungen der Sektionen: Aargau, Genf, Lausanne, München, Neuenburg, Paris, Zürich. — Generalreglement der internationalen Kunstausstellung in Rom 1911. — Programm für den Wettbewerb des Welttelegraphendenkmals. — Noch einmal von den Wettbewerben unter Bildhauern. — Ausstellungen. — Bibliographie. — Inserate. — **Beilage:** Revidiertes Mitgliederverzeichnis.

SOMMAIRE:

Communications du Comité Central. — Communication des Sections: Argovie, Genève, Lausanne, Munich, Neuchâtel, Paris, Zurich. — Règlement général de l'exposition internationale de Beaux-Arts à Rome en 1911. — Programme du concours pour le monument de l'Union télégraphique universelle. — Encore les concours entre sculpteurs. — Expositions. — Bibliographie. — Annonces. — **Supplément:** Liste des membres révisée.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

In seiner Sitzung vom 23. Christmonat beschloss der Zentralvorstand:

1. Es seien die *Wahlen für die Turnusjury* pro 1910 unverzüglich auszuschreiben. Es sind also 12 Namen einzureichen, von welchen die 6 ersten (mit den meisten Stimmen bezeichneten) als Juroren, die übrigen als Ersatzmänner dem „Kunstverein“ vorgeschlagen werden. Die Resultate sind mit Angabe der jeweiligen Stimmenzahl jedes Vorgeschlagenen bis zum 20. Januar dem Redakteur der „Schweizerkunst“ einzureichen.

2. Die Sektionen welche ihre *Wahlen für die Jury von Budapest* noch nicht einreichten (namentlich Paris, auf dessen Antrag der Zentralvorstand wegen Inkompetenz nicht eintreten konnte), werden ersucht, dies bis spätestens am 10. Januar zu thun.

3. Die *Ausstellung in Budapest* wird vom 24. April bis zum 30. Herbstmonat 1910 dauern. Die Jury tritt am 1. März zusammen. Die Anmeldefrist erlischt am 20. Horner, die Einlieferungsfrist am 22. Horner. Das Ausstellungsprogramm wird den Sektionen und Mitgliedern demnächst zugehen.

4. Von der Beteiligung an der *Internationalen Kunstausstellung in Buenos-Ayres* wird Umgang genommen, da das Departement schon anlässlich eines früheren Falles erklärt hat, pro 1910 nur den „Salon“ unterstützen zu wollen.

5. Der Verkauf der Hodlerschen Lithographie wurde von 11 Sektionen *verworfen*, von Paris und Lausanne dagegen angenommen.

6. Das Konvenio mit dem „Kunstverein“ wurde von allen Sektionen mit Ausnahme derjenigen von Genf *angenommen*.

7. Die verschiedenen Sektionsanträge werden s. Z. der Generalversammlung überwiesen.

MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

Sektion Aargau.

Die Sektion Aargau hat am 1. Dezember ihre diesjährige *Weihnachtsausstellung* im kleinen Oberlichtsaale der kantonalen Kunstsammlung eröffnet. Die Ausstellung wurde von 10 Mitgliedern und 4 Gästen besichtigt und enthält 51 Nummern. Ein besonderes Gepräge erhielt diesmal die Veranstaltung, weil sie 23 Gemälde und Studien des leider so früh verstorbenen Mitgliedes Karl Rauber umfasst.

Ein lebensgrosser männlicher Akt und 8 Portraitstudien, aber auch einige Landschaften sind sehr eindrucksvoll und zeigen, was Rauber in seiner besten Zeit leistete.

Die Ausstellung ist täglich von 10—12 und von 1/22—5 Uhr geöffnet und dauert bis am 4. Januar.

Sektion Genf.

Mitteilung vom 14. November 1909 wurde nicht veröffentlicht, weil die übrigen Sektionen sich noch nicht geäussert hatten und Antworten noch in sicherer Aussicht standen. Die Redaktion.

Die Sektion Genf, nach eingehender Prüfung der vom Zentralvorstand eingebrachten Anträge in der letzten Nummer der „Schweizerkunst“, beschliesst:

1. Es sei das vorgeschlagene Konvenio mit dem Kunstverein abzulehnen.

Obwohl der gute Wille des Kunstvereins und sein Wunsch, mit den Künstlern einen annehmbaren modus vivendi zu finden, anerkannt werden, wünscht die Sektion trotzdem, der Zentralvorstand möge von dem vorgeschlagenen Konvenio lediglich Akt nehmen.

Sie ist nicht der Ansicht, dass sich unsere Gesellschaft durch ein Konvenio binden soll, welches ihr keine besonderen Prärogativen zusichert.

2. Der Zentralvorstand sei anzuhalten, dafür zu sorgen, dass die Mehrheit der Jury, nach der von ihm vorgeschlagenen Liste der G. S. M. B. & A. gewählt werde. Nur für den Fall, dass der Kunstverein diesen Vorschlag gutheisst kann unsererseits davon die Rede sein, uns in irgendwelcher Weise mit ihm zu binden.

3. Es sei auf alle Fälle diese Frage der Generalversammlung zur Diskussion zu unterbreiten.

4. Was die Vorschläge betreffend die Ankäufe aus der Turnusausstellung, insofern sie aus den Geldern der Bundesubvention gedeckt werden, anbetrifft, so beantragt die Sektion Genf, der Zentralvorstand möchte beim Bundesrate dahin wirken, dass entweder die Jury oder die eidgenössische Kunstkommission in letzter Instanz darüber entscheide. Sie hofft, dass auf diese Weise die Uebelstände, welche aus dem direkten Vorschlagsrecht der Sektionen des Kunstvereins resultieren, gehoben werden.

Was den Lithographienverkauf anbetrifft, so beschliesst die Sektion, sich dem geplanten Verkaufe zu widersetzen.

Ihrer Ansicht nach ist die Verpflichtung, welche die Gesellschaft in dieser Hinsicht gegenüber den Passivmitgliedern übernommen hat, unumgänglich und der Verkauf der Bilder darf auch dann nicht gestattet werden, wenn damit ein sicherer Gewinn verbunden ist.

Ausstellung in Freiburg. Tombola. Auf den Antrag eines Mitgliedes beantragt die Sektion: Es seien die Ankäufe für die Tombolas von Ausstellungen, welche von der G. S. M. B. & A. organisiert werden, von einer Kommission zu bestimmen, welche aus Vertretern aller Sektionen besteht.

Sektion Lausanne.

Die Sektion Lausanne in ihrer Sitzung vom 27. Nov. erklärt sich mit den Vorschlägen des Zentralvorstandes betreffend unsere Verbindungen mit dem Kunstverein einverstanden, ebenso mit dem projektierten Verkaufe der Hodler'schen Lithographie.

Einige Mitglieder machen darauf aufmerksam, dass die im Inhaltsverzeichnis der November-Nummer vorgemerkte Mitgliederliste sich in der Nummer selbst nicht vorfindet und es stellt sich heraus, dass niemand das angebliche Passivmitglied, Herr Johannes Widmer, Av. de La Harpe in Lausanne kennt. Die Sektion verlangt Auskunft darüber, wie es komme, dass ihr Herr Widmer zugeteilt

worden sei. (Anmerkung der Redaktion: Aus Irrtum, Herr Widmer gehört der Sektion Bern an!)

Endlich, in Anbetracht der überraschend grossen Summe der rückständigen Mitgliederbeiträge, welche einzelne Sektionen der Zentralkasse schulden und in Anbetracht der prekären Lage der letzteren, welche darunter leidet, schlägt die Sektion Lausanne vor, es sei der nächsten Generalversammlung zur Diskussion die Frage zu unterbreiten, ob den im Rückstand befindlichen Mitgliedern oder Sektionen nicht das Stimmrecht an den Generalversammlungen vorzuenthalten sei.

Bei dieser Gelegenheit erinnert die Sektion Lausanne an einen ihrer früheren Anträge (3. VII. 09) welcher auf die Aufhebung der Marktereien an den Kunstausstellungen hinzielt und dahin geht, es sei der im Katalog angegebene Preis ein für alle Mal verbindlich anzuerkennen und es sei den Ausstellern zu untersagen, unter der Hand mit den Käufern zu verhandeln, es sei endlich ein allgemeines Verkaufsreglement aufzustellen und solches an den Kassen der Ausstellungen bis je 24 Stunden vor Schluss derselben aufzulegen.

Die Sektion verlangt wiederum, dass die nächste Generalversammlung laut Statuten vor Ende nächsten Junis stattfinde. Im ferneren wird der Hinscheid des Mitgliedes Herrn Nicati, Architekt, gemeldet, der von allen, die ihn kannten, geschätzt und aufrichtig betrauert wurde, und endlich wird die Demission des Ehrenmitgliedes Herrn Ch. Way dem Zentralvorstand zur Kenntnis gebracht.

Sektion München.

Die Sektion München hat in ihrer Versammlung vom 3. Dezember in die Jury für die Ausstellung in Budapest gewählt die Herren H. B. Wieland; Prof. W. L. Lehmann (zurzeit in Davos); Angst (Bildhauer); Vallet (Maler) und G. Giacometti (Maler).

Die Sektion München stimmt dem Antrag der Sektion Zürich zu und verlangt, dass die Werke nur *eine* Zentraljury zu passieren haben.

Gleichzeitig wurde der Vorstand der Sektion München wie folgt neu bestellt. Präsident ist Herr Hans Beat Wieland und der übrige Vorstand setzt sich zusammen aus den Herren: Fritz Kunz, Maler; Walter Mettler, Bildhauer; Richard Schaupp, Maler; Ernst Rinderspacher, Maler. Es wird den Herren übrig bleiben, den Schriftführer und Kassier unter sich zu wählen.

Sektion Neuenburg.

Die am 23. November versammelte Sektion Neuenburg teilt mit, dass sie die vom Zentralvorstand in Nr. 92 der «Schweizerkunst» zur Abstimmung vorgelegten Anträge behandelt habe.

1. Turnus. Es ist zu bedauern, dass der Bericht über die Verhandlungen mit dem Kunstverein nicht klarer und ausgiebiger veröffentlicht wurde. Wie dem auch sei, verlangt die Sektion Neuenburg grundsätzlich, dass daran festgehalten werde, dass die Mehrheit der Turnusjury von den Ausstellern bestimmt werde, und zwar nach einer Liste von Vorschlägen, welche die G. S. M. & B. einreicht. (Anmerkung der Redaktion: Die inzwischen mit dem Vorstand und dem Redakteur mündlich geflogenen Verhandlungen ergaben dessen Einverständnis mit dem Konvenio zwischen unserer Gesellschaft und dem Kunstverein).

2. Verkauf der Lithographien. Die Sektion lehnt den vorgeschlagenen Verkauf grundsätzlich ab, und würde denselben als eine Inkorrektheit gegenüber den Passivmitgliedern betrachten.

Urheberrechtsschutz. Die Sektion ist mit dem Vorgehen des Zentralvorstandes in der Angelegenheit einverstanden und heisst die in der „Schweizerkunst“ vorgebrachten Postulate gut.

Section de Paris.

(Vorbemerkung der Redaktion: Die nun folgenden Mitteilungen der Sektion Paris sind bereits vom 23. November laufenden Jahres und hätten bereits in der Dezemberrummer erscheinen sollen. Die Zugschrift hat jedoch eine kleine postalische Rundreise gemacht und gelangte erst am 28. November, also nach Schluss der Redaktion, in deren Hände. Daher die bedauerliche Verspätung.)

In ihrer Sitzung vom 22. November hat die Sektion Paris alle Anträge, welche der Zentralvorstand in Nr. 92 der „Schweizerkunst“ zur Abstimmung den Sektionen vorgelegt, angenommen.

Sie wünscht in der „Schweizerkunst“ folgende Anträge zu sehen:

1. In Anbetracht des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Gesellschaft beantragt die Sektion Paris, es möchten sich die andern Sektionen darüber äussern, ob nicht bei Ausstellungen, welche die Gesellschaft in der Schweiz veranstaltet (besonders die in Neuenburg 1910), jedes Mitglied berechtigt sein sollte, wenigstens eines seiner Werke auszustellen, dessen Maximaldimensionen sich nach dem vorhandenen Platze zu richten hätten. Eine Sektionsjury hätte dann nur die Auswahl des auszustellenden Werkes unter den vom Künstler zur Auswahl eingereichten Arbeiten zu bewerkstelligen und die restierenden Werke wären den Sektionen zur Verfügung zu stellen.

2. Da Delegiertenversammlungen, welche kompetent sind über die Geschäfte der Gesellschaft zu entscheiden, nicht stattfinden, schlägt die Sektion vor, es sei die Jury für die Ausstellung in Budapest aus Vertretern aller Sektionen zu konstituieren und diese Jury zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu ernennen.

Die Sektion Paris drückt im ferneren den Wunsch aus, es möchten wichtige Wettbewerbe jeweilen rechtzeitig in der „Schweizerkunst“ den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. So sei weder das Programm des Wettbewerbes für das internationale Telegraphendenkmal, noch das bereits erschienene Ausstellungsprogramm für die Internationale Kunstausstellung in Rom erschienen, trotzdem die Werke für die letztere schon am 10. Oktober 1910 eingeliefert werden müssen.

Im ferneren teilt die Sektion Paris noch einiges zuhanden des Mitgliederverzeichnisses und der Expedition mit, das inzwischen geregelt wurde.

Sektion Zürich.

Die Sektion Zürich teilt mit, dass in Freiburg wiederum Bilderkisten vernagelt und Werke beschädigt wurden.

Generalreglement der Internationalen Kunstausstellung zu Rom 1911.

Art. 1. Die Internationale Kunstausstellung in Rom wird im Monate Februar 1911 eröffnet und am 31. Oktober 1911 geschlossen werden.

Art. 2. Die Internationale Kunstausstellung wird durch den seitens des Bürgermeisters vom Rom ernannten Ausführungsausschuss für die Gedächtnisfeier von 1911 befördert und verwaltet. Sie wird durch die Kunstabteilung des Ausschusses geordnet und geleitet.

Art. 3. Es werden in der Internationalen Kunstaus-

stellung zu Rom Malereien, Bildhauerwerke, Zeichnungen und Stiche angenommen werden.

Was die Baukunstausstellung anbelangt, so wird dieselbe, abgesehen von den in folgenden Artikeln 19, 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen, durch besondere Reglemente geregelt.

Art. 4. Für die Ausstellung dieser Werke werden internationale, ausländische und italienische Säle und Sonderpavillons vorhanden sein.

Der Ausschuss wird für die Dekoration der Säle sorgen.

Die ausländischen Kommissäre und einzelnen Künstlergruppen werden jedoch das Recht haben, vollständig auf eigene Kosten, oder, in besonderen Fällen, mit Unterstützung des Ausschusses, für die Dekoration der ihnen gewährten Säle zu sorgen.

Art. 5. In jeder Hauptstadt und in jeder ausländischen Kunststätte weltbekannter Bedeutung, wird ein Generalkommissär ständig sein; derselbe wird von seiner Regierung, falls er in offizieller Form eintritt, sonst direkt von dem Ausschussvorstand auf Antrag der Kunstabteilung ernannt werden.

Jeder ausländische Kommissär wird die Organisation der eigenen Abteilung der Ausstellung regeln und wird derselbe mit dem Ausschussvorstand oder mit einem Delegierten desselben in Verbindung stehen.

Art. 6. Die Abteilung für die schönen Künste wird, einstimmig mit dem Ausschussvorstand, Gesamtausstellungen von Werken ausländischer oder italienischer Künstler von besonderem Rufe und hervorragender Originalität befördern, denselben spezielle Säle gewähren und die Errichtung dazu bestimmter Pavillons gestatten können; sie wird ausserdem das Recht haben, irgendwelche ausländische und italienische Künstler von hervorragendem Werte, zur Ausstellung ihrer Kunstwerke einzuladen.

Art. 7. Eine Kommission bestehend aus sieben Mitgliedern — wovon drei von den ausstellenden Künstlern gewählt und vier von dem Komiteevorstand, auf Antrag der Abteilung für die schönen Künste, ernannt werden — wird die Auswahl der in Rom eingelieferten italienischen Werke, die nicht nach dem Jahre 1909 ausgeführt werden dürfen, vornehmen; dies jedoch mit Ausnahme der in Rom geborenen oder wohnhaften Künstler, welche auch die in der Zeit zwischen 1909 und 1911 ausgeführten Kunstwerke ausstellen werden können.

Art. 8. Die ausländischen, nicht eingeladenen Künstler werden ihre Werke direkt nach Rom senden müssen, wo diese Werke der Prüfung der oben erwähnten Kommission, an der mindestens drei ausländische Künstler teilnehmen, unterworfen werden.

Art. 9. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.

Art. 10. Die von den ausländischen Kommissären gewählten Kunstwerke und diejenigen der ausländischen und italienischen eingeladenen Künstler, werden von den Hinwendungskosten, sowie auch von allen weiteren Spesen, Auspackungs- und Wiedereinpackungsauslagen inbegriffen, frei sein. Die Rücksendungskosten der Kunstwerke bis zum Ursprungsort bleiben zu Lasten des Ausschusses,

Für die der Ausstellung gesandten Werke der ausländischen nicht eingeladenen Künstler, wird eine Ermässigung von 50 % auf den italienischen Bahnstrecken gewährt, und im Falle der Aufnahme werden solche Werke von den Auspackungs- und Wiedereinpackungskosten frei sein.

Art. 11. In Italien bereits ausgestellte Werke werden nicht angenommen und jeder Künstler wird nicht mehr als drei Werke der nämlichen Art ausstellen können, mit Ausnahme der besonderen Fälle von Einzelausstellungen